

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amts- und Nachrichtenblatt für das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Frankenberg.

N^o 4.

Mittwoch, den 13. Januar.

1858.

Bekanntmachung.

Es ist seit einigen Jahren mehrfach vorgekommen, daß Solche, welche als Schüler der hiesigen Thierarzneischule aufgenommen zu werden wünschten, wegen unzureichender schulwissenschaftlicher Vorbildung haben zurückgewiesen werden müssen.

In Betracht nun, daß bei dem gegenwärtigen Umfange und Standpunkte der Thierheilkunde dieses Fach nur dann mit Nutzen studirt werden kann, wenn der Schüler Vorkenntnisse mitbringt, welche über die gewöhnlichste und nothdürftigste Elementarbildung hinausgehen, so erachtet es die unterzeichnete Königl. Commission für ihre Pflicht, im eigenen Interesse derjenigen, welche sich der Thierheilkunde zu widmen beabsichtigen, darauf aufmerksam zu machen, daß eine gute Realschule die erforderliche Vorbildung für das Studium der Thierheilkunde am sichersten gewähre und daher zu rathe ist, vor dem Besuche der Thierarzneischule den vollständigen Cursus einer Realschule durchzumachen.

Um aber zugleich denjenigen, welche nicht Gelegenheit haben, eine Realschule oder eine dieser gleich oder höher stehende Schulanstalt zu besuchen, den Weg anzudeuten, wie sie sich durch Privatunterricht für das Studium der Thierheilkunde vorbereiten können, macht die unterzeichnete Commission hierdurch bekannt, daß wenigstens folgende schulwissenschaftliche Vorkenntnisse in einer, der Aufnahme als Thierarzneischüler vorangehenden Prüfung darzulegen sind:

1) In der deutschen Sprache:

Sicherheit in der Rechtschreibung und Uebung im Anfertigen eines Aufsatzes über Gegenstände, welche dem Examinanden näher bekannt sind.

2) In der lateinischen Sprache:

Kenntnisse der Formenlehre und Fertigkeit, einfache lateinische Sätze zu verstehen.

3) In der Mathematik:

a) Arithmetik: die gewöhnlichen Ziffer-, Bruch- und Verhältnißrechnungen.

b) Geometrie: einige Vorkenntnisse in der Planimetrie.

4) In der Geographie:

Das Wesentlichste der politischen, physikalischen und mathematischen Geographie.

5) In der Naturlehre:

Die Elemente der Physik und Naturbeschreibung, wobei die in den mittleren Klassen der Realschulen eingeführten Lehrbücher dieser Disciplinen als Leitfaden dienen können.

Dresden, am 22. December 1857.

Die Königl. Commission für das Veterinärwesen.
Just.

Hansch, S.

Bekanntmachung,

die Aufbewahrung und den Verkauf von Schießpulver u. s. w. betreffend.
Nach § 15. der Feuerordnung für hiesige Stadt ist Schießpulver nur in kleinen Quantitäten von